

RS Lvwg 2022/1/20 LVwG-AV-1459/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

20.01.2022

Norm

GewO 1994 §13 Abs1

GewO 1994 §87 Abs1 Z1

Rechtssatz

Für das gewerbebehördliche Entziehungsverfahren gemäß § 87 Abs 1 Z 1 GewO sind gerichtliche Aussprüche über die bedingte Strafnachsicht grundsätzlich nicht von Relevanz; die Behörde hat eigenständig eine Prognose zu erstellen, ob nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des verurteilten Gewerbeinhabers die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Handelsgewerbe; Entziehung; Straftat; Prognoseentscheidung; Persönlichkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2022:LVwG.AV.1459.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at